

▶ **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)**

Gesetz zur Kooperation und Information im
Kinderschutz (KKG)
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Wesentliche Neuerungen

- ▶ Unterstützung der Eltern
- ▶ Aufbau von Netzwerkstrukturen
- ▶ Einbeziehung von Geheimnisträgern
- ▶ Qualifizierung des Schutzauftrages

Unterstützung der Eltern

- ▶ Vorhalten eines möglichst frühzeitigen, koordinierten, multiprofessionellen und umfassenden Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern
- ▶ Information der Eltern über diese Angebote durch das Anbieten von persönlichen Gesprächen und Hausbesuchen
- ▶ Beratung und Hilfe für Eltern und werdende Eltern in Fragen von Partnerschaft und des Aufbaus von Erziehungskompetenz

Aufbau von Netzwerkstrukturen

- ▶ Schaffung von verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der frühen Hilfen
- ▶ Einbeziehung aller Einrichtungen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, in diese Netzwerke
- ▶ Stärkung der Netzwerke durch den Einsatz von Familienhebammen

Unterstützung zum Ausbau der Netzwerke und zum Einsatz von Familienhebammen:

▶ Bundesmittel:

- 2012: 30 Mio €
- 2013: 45 Mio €
- 2014/15: 51 Mio € (jährlich)

▶ Nach Ablauf der Befristung:

- Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke „Frühe Hilfen“ und zur psychosozialen Unterstützung von Familien: 51 Mio € jährlich dauerhaft

- ▶ Einbeziehung von Geheimnisträgern wie Ärztinnen/Ärzte, Hebammen, Angehörige anderer Heilberufe, Psychologinnen/Psychologen, Fachkräfte aus Beratungsstellen, Lehrerinnen/Lehrer u.a. bei Kindeswohlgefährdung
- ▶ Erörterung der Situation mit Kind/Jugendlichen und Sorgeberechtigten. Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

- ▶ Anspruch der Berufsgeheimnisträger sowie Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
- ▶ Bei weiterer Gefährdung:
Informationsweitergabe an das Jugendamt

- ▶ Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten
- ▶ Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes / des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind und seiner persönlichen Umgebung (sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich)

- ▶ Vereinbarungen mit Trägern u. Einrichtungen:
Einschätzung der Gefährdung unter
Einbeziehung der Sorgeberechtigten und des
Kindes / Jugendlichen, Beratung durch eine
insoweit erfahrene Fachkraft, hinwirken auf
Inanspruchnahme von Hilfen
- ▶ Bei weiterer Gefährdung:
Informationsweitergabe an das Jugendamt

Qualifizierung des Schutzauftrages



- ▶ Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch geeignete Verfahren zur Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
- ▶ Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Einrichtungen. Abstimmung mit anderen Aufsichtsbehörden

- ▶ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (haupt- u. ehrenamtliche) bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
 - erweitertes Führungszeugnis
- ▶ Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben für die Qualitätsentwicklung
- ▶ Klarere Vorgaben bei Zuständigkeitswechsel

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**